

**THE COMPUTER FACTORY- Daniel Stange** nachfolgend „TCF“ genannt.

## **1 Abkürzungen und Begriffe**

**1.1** „TCF“ bezeichnet die „THE COMPUTER FACTORY- Daniel Stange“ als Einzelunternehmung und Subunternehmer, die TCF zur Erfüllung von Aufträgen heranzieht. Die Abkürzung „DV“ steht für Datenverarbeitung. **1.2** „Bestellung“ bezeichnet das vom Auftraggeber gemachte Anbot auf Auftragserteilung an TCF. **1.3** „Auftrag“ bezeichnet jeden Kauf-, Werk- oder Werknutzungsvertrag, welchen TCF über die entgeltliche Erbringung von Leistungen auf dem Gebiete der Datenverarbeitung einschließlich der Entwicklung und der Erstellung von Software, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Computern und/oder Computernetzwerken, über die Konzeption und Produktion von Internetanwendungen („E-Business“) oder auf dem Gebiete des Grafik-Designs mit einer natürlichen oder juristischen Person („Auftraggeber“) abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat. **1.4** „Hardware“ bezeichnet den physikalischen Teil eines Computersystems, d.h. die Gesamtheit aller Gerätekomponenten einer Rechneranlage. **1.5** „Software“ bezeichnet alle immateriellen Elemente, d.h. Programme, mit denen ein Rechner betrieben werden kann, bzw. die einen Rechner zur Ausführung benötigen. **1.6** „Standardsoftware“ ist eine Software, die nicht von TCF selbst, sondern durch einen dritten Hersteller für eine große Anzahl an Anwendern entwickelt worden ist. Die Abkürzung EULA steht für End User Licence Agreement (Endbenutzer-Lizenzvertrag) und bezeichnet die Lizenzvereinbarung zwischen Softwarehersteller und –nutzer. **1.7** „Individualsoftware“ ist Software, die TCF speziell für den Auftraggeber erstellt. Ihre Anwendungsgebiete und Funktionalität werden im Wege des „Pflichtenhefts“ detailliert beschrieben. **1.8** „Hosting“ ist die Überlassung von (Server-)Speicherplatz samt Bereitstellung von Rechenkapazität in den von TCF betriebenen Rechneranlagen an den Auftraggeber. **1.9** „Honorarrichtlinien“ bezeichnet die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien für Werbegrafik-Designer. **1.10** „TCF-AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TCF in der jeweiligen Fassung.

## **2 Vertragsbestandteile**

**2.1** Sofern nicht anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Auftrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen: **2.1.1** Zwischen TCF und dem Auftraggeber individuell vereinbarte Bedingungen, **2.1.2** Die Leistungsbeschreibung oder das Pflichtenheft, **2.1.3** Die jeweils aktuelle - vorbehaltlich etwaiger Druckfehler oder Irrtümer - allgemein gültige Preisliste von TCF, **2.1.4** Die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegrafik-Designer, **2.1.5** TCF-AGB, die im Internet unter [www.the-computer-factory.de](http://www.the-computer-factory.de) abrufbar sind. **2.2** Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

## **3 Vertragsabschluss und Geltung dieser Geschäftsbedingungen**

**3.1** Der Auftrag (Punkt 1.3) kommt entweder dadurch zustande, dass der Auftraggeber fristgerecht die Annahme eines von TCF gemachten Angebotes erklärt, oder dadurch, dass TCF eine Bestellung des Auftraggebers annimmt. An seine Bestellung ist der Auftraggeber vierzehn Tage ab Zugang bei TCF gebunden. **3.2** Nach Maßgabe des Punktes 2.2 übernimmt TCF Aufträge stets unter Geltung der TCF-AGB. Der Auftraggeber kann diese im Internet unter [www.the-computer-factory.de](http://www.the-computer-factory.de) einsehen und im Wege des Download für seine Unterlagen ausdrucken, auf Wunsch werden ihm die TCF-AGB zugesandt. **3.3** Die Annahme einer Bestellung (Punkt 1.2) durch TCF erfolgt durch: **3.3.1** Erfüllung (Lieferung und/oder Leistungserbringung auf andere Art) oder **3.3.2** eine schriftliche Annahmeerklärung. **3.4** Die TCF-AGB gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen TCF und dem Auftraggeber, daher auch für spätere Aufträge, auch wenn diese mit dem ursprünglichen Auftrag in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

## **4 Vertragsgegenstand**

### **4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**

**4.1.1** Gegenstand des Auftrages ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen durch TCF für den Auftraggeber auf dem Gebiete der Datenverarbeitung einschließlich der Entwicklung und der Erstellung von Software, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Computern und/oder Computernetzwerken, über die Konzeption und Produktion von Internetanwendungen („E-Business“) oder auf dem Gebiete des Werbegrafik-Designs im Wege von Konzeptions-, Entwurfs- sowie Ausführungsarbeiten. Ihrem Inhalt nach sind diese Leistungen wahlweise **4.1.1.1** Beratungs- und Implementierungsleistungen oder **4.1.1.2** der Verkauf von Hardware (Punkt 1.4) oder **4.1.1.3** die Wartung von Hardware oder **4.1.1.4** die Überlassung von Standardsoftware (Punkt 1.6) zur Nutzung gemäß den vom Hersteller im Wege des EULA (Punkt 1.6) aufgestellten Nutzungsbedingungen oder **4.1.1.5** die Erstellung von Individualsoftware bzw. Internetanwendungen oder **4.1.1.6** die Wartung von Software oder **4.1.1.7** Hosting (Punkt 1.8) von Websites oder anderen Internetanwendungen oder **4.1.1.8** das Layout von Zeitschriften und Prospekten, die Gestaltung von Corporate Design (Gestaltung von Firmenlogos und Marken, Geschäftspapieren und Plakaten), die Gestaltung und Erstellung von Websites und dergleichen. **4.1.2** Die Tätigkeit von TCF beruht stets auf Vereinbarung mit dem Auftraggeber, welche im Wege einer Leistungsbeschreibung oder des Pflichtenhefts (Punkt 1.7) Art und Umfang der Leistungen und die Gegenleistung festlegt. **4.1.3** Die Erstellung der Leistungsbeschreibung bzw. des Pflichtenhefts ermöglicht der Auftraggeber durch umfassendes Briefing, Beistellung detaillierter Unterlagen und Informationen. **4.1.4** Der Auftraggeber schafft an seinem Geschäftssitz bzw. dem Erfüllungsort – sofern dies nicht Teil des Auftrages ist – die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages, um TCF ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der beauftragten Leistungen förderliches Arbeiten zu ermöglichen. **4.1.5** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass TCF auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorliegen und setzt diese von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsabwicklung bekannt werden. **4.1.6** Vereinbarte Lieferzeiten sind in Aussicht genommen und bedeuten kein Fixgeschäft. Wird keine konkrete Lieferzeit vereinbart, erbringt TCF die beauftragten Leistungen innerhalb angemessener Frist. Die Lieferzeiten beginnen zu laufen, sobald der Auftraggeber alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen TCF zur Verfügung gestellt hat. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarung der Geschäftssitz von TCF. **4.1.7** Bei allfälligem Lieferverzögerung hat der Auftraggeber TCF eine Nachfrist von zumindest 60 Tagen einzuräumen. Ist hingegen der Auftraggeber im Annahmeverzug, so ist TCF berechtigt, die für den Auftraggeber bestimmten Leistungen, falls deren Natur dies zulässt, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern zu lassen. **4.1.8** TCF ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Aufträgen Subunternehmer heranzuziehen. **4.1.9** Gelieferte/übergebene Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgeltes im Eigentum von TCF (Vorbehaltsware). Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber wird dieser über Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Zustimmung von TCF verfügen. Dessen ungeachtet geht mit Lieferung/Übergabe die Gefahr auf den Auftraggeber über.

### **4.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON HARDWARE:**

**4.2.1** Kommt der Auftraggeber mit TCF überein, dass diese die Hardware installieren soll, so hat der Auftraggeber nach den Vorgaben von TCF bis zum vereinbarten Liefertermin die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen, um TCF die Herstellung der Betriebsbereitschaft zu ermöglichen. Schafft der Auftraggeber die genannten Voraussetzungen nicht, nicht zeitgerecht oder mangelhaft, so hat er TCF den verursachten Mehraufwand abzugelten. **4.2.2** Ist TCF zur Installation verpflichtet, versetzt diese die gelieferte Hardware in Betriebsbereitschaft entsprechend den im Auftrag angeführten Spezifikationen und Leistungsmerkmalen. TCF ist nicht dafür verantwortlich, die gelieferte Hardware im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Die Betriebsbereitschaft teilt TCF dem Auftraggeber umgehend mit. Kann die Betriebsbereitschaft aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung herbeigeführt werden, etwa dadurch, dass der Auftraggeber die in Punkt **4.2.1** genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat, so gilt der dritte Werktag nach Lieferung als Tag der Betriebsbereitschaft. Punkt **4.2.1** letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. **4.2.3** TCF leistet dafür Gewähr, dass die Hardware die in der mitgelieferten Dokumentation beschriebene Beschaffenheit hat, wobei eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit außer Betracht bleibt. Weitergehende Garantien übernimmt TCF nicht. **4.2.4** Ist die Hardware bei Übergabe mangelhaft und ist der Mangel behebbar, so kann TCF im Rahmen der Gewährleistung fehlerhafte Hardware nach eigener Wahl reparieren oder austauschen. Der Auftraggeber räumt TCF die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der

Mängelbehebung ein. Die Behebungsarbeiten führt TCF nach eigener Wahl entweder bei sich selbst oder beim Auftraggeber durch. Für allfällige Datenverluste im Zuge der Durchführung der Mängelbehebung haftet TCF nicht. Sind für Behebungsarbeiten technische Einrichtungen wie etwa Leitungen oder Telefonanschlüsse erforderlich, so stellt der Auftraggeber diese Einrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung. Bei Unbehebbarkeit eines auffälligen Mangels stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. **4.2.5** Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, welche durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile und Zubehör wie etwa Datenträger oder dergleichen. **4.2.6** Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Hardware oder ab deren Installation, sofern TCF dazu vertragsgemäß verpflichtet ist. **4.2.7** Wird TCF für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber TCF den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen allgemeingültigen Preisliste von TCF.

### **4.3 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON HARDWARE:**

**4.3.1** TCF übernimmt die Wartung der im Wege des Auftrages spezifizierten Hardware zu den folgenden Bedingungen. **4.3.2** Je nach Vereinbarung umfasst die Wartung entweder nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung) oder zusätzlich auch die vorbeugende regelmäßige Inspektion der Hardware (Instandhaltung). **4.3.3** Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Hardware ein. **4.3.4** Die von TCF übernommenen Wartungspflichten beziehen sich auf den durch den Auftrag bestimmten Aufstellungsort. Sollte der Auftraggeber die Hardware später insgesamt oder teilweise an anderen Orten aufstellen und betreiben wollen, so wird er TCF hiervon im Vorhinein schriftlich verständigen. Eine Änderung des Auftrages, wonach TCF die Wartung auch an anderen Aufstellungsorten in Deutschland durchführen soll, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch TCF. Diese kann verlangen, dass sie zu den mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten hinzugezogen wird. Alle Aufwendungen und Folgekosten, die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. **4.3.5** Die Instandsetzung der Hardware (Punkt 4.3.2) führt TCF auf Anforderung des Auftraggebers durch. Sie erfolgt durch telefonischen Service oder – soweit erforderlich – durch Reparatur- oder sonstige Störungsbeseitigungsmaßnahmen am Aufstellungsort. Die Pflicht zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten entfällt, soweit sich zeigt, dass die Betriebsbereitschaft nicht mehr oder nur noch mit unvermeidbarem Aufwand wiederhergestellt werden kann. **4.3.6** Zur vorbeugenden Instandhaltung der Hardware (Punkt 4.3.2) durch regelmäßige Inspektionen ist TCF nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die Inspektionen erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten und werden mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt. Intervalle und Mindeststundenzahl der Inspektionen ergeben sich aus dem Auftrag. Die Instandhaltung umfasst etwa die Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen, die Reinigung und das Justieren von Betriebsteilen, ferner die Überprüfung von Verschleißteilen sowie den Austausch defekter oder nicht mehr voll funktionsfähiger Teile. **4.3.7** Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgt die Wartung an Werktagen zwischen 9.00 und 17.00 Uhr. Kann der Auftraggeber einen ihm namhaft gemachten Ansprechpartner nicht sofort direkt erreichen, wird er in dem von TCF betriebenen Call Center unter Angabe der konkreten Anfrage eine Nachricht hinterlassen. In dringenden Fällen wird TCF innerhalb der im Auftrag bestimmten Servicezeit reagieren und allenfalls erforderliche Einsatztermine vereinbaren. **4.3.8** Für die Wartungsbereitschaft und die durch TCF erbrachten Wartungsleistungen schuldet der Auftraggeber regelmäßige Wartungsentgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Vereinbarung. Über die im jeweiligen Abrechnungszeitraum durch TCF erbrachten Wartungsleistungen erhält der Auftraggeber einen Leistungsbericht (Tätigkeitsnachweis). Bezweifelt der Auftraggeber die Richtigkeit des Berichtes, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 5 Werktagen schriftlich zu erheben, andernfalls gelten der Bericht als genehmigt und die darin verzeichneten Leistungen als abgenommen. **4.3.9** Inwieweit die Durchführung konkreter Wartungsarbeiten und die mit Reparatur oder Austausch von Teilen verbundenen Kosten im vereinbarten Wartungsentgelt enthalten sind oder vom Auftraggeber gesondert bezahlt werden müssen, bestimmt der Auftrag. Die im Austausch gelieferten Teile sind neu oder neuerwertig und in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand. Die ausgetauschten Teile werden Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber versichert, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht im Wege stehen. **4.3.10** Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind **4.3.10.1** Instandsetzungsarbeiten außerhalb der in Punkt 4.3.7 genannten Zeiten; **4.3.10.2** Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Auftraggebers oder Dritter oder auf äußeren, nicht von TCF zu vertretenden Einflüssen beruhen; **4.3.10.3** Kosten von Austauschteilen, die einem besonderen Verschleiß unterliegen (wie Magnet- oder Druckköpfe), von Verbrauchsmaterial (wie Papier, Toner etc.) und von Datenträgern; **4.3.10.4** Wartung von durch den Auftrag nicht erstasstem Zubehör oder sonstigen Einrichtungen. **4.3.11** Zusätzliche Leistungen der in Punkt 4.3.10 beschriebenen Art wird TCF auf Wunsch des Auftraggebers erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend Wartungspersonal zur Verfügung steht und beim Auftraggeber keine unzumutbaren Wartungsvoraussetzungen vorliegen. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, welche im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der Auftraggeber unabhängig vom vereinbarten Wartungsentgelt nach der jeweils aktuellen allgemein gültigen Preisliste von TCF zu vergüten. Gesondertes Entgelt gebührt TCF ferner für jene Wartungsarbeiten am Aufstellungsort, welche sich insofern als überflüssig herausstellen, als die Störung schon aufgrund der von TCF telefonisch gewährten Unterstützung zu beseitigen gewesen wären. **4.3.12** Der Auftraggeber räumt TCF die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten ein. Er gewährt TCF freien Zugang zur Hardware sowie den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen etc. Der Auftraggeber stellt dem von TCF entsandten Wartungspersonal alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (Telefon- und Übertragungsleitungen) kostenlos zur Verfügung. TCF ist von ihrer Wartungsverpflichtung befreit, solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Entgeltzahlungspflicht des Auftraggebers ist davon nicht berührt. **4.3.13** Bei der Nutzung der Hardware und bei der Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Auftraggeber die Bedienungsanleitung und allfällige sonstige Hinweise von TCF. Im Rahmen des Zumutbaren trifft der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern. **4.4** Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass eine funktionsfähige und aktuelle Datensicherung der zu wartenden Systeme vorliegt. Eine unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelnen Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor jeder Wartung bzw. Reparatur eine Datensicherung durchzuführen. Sollte der Auftraggeber keine Sicherungsmaßnahmen durchgeführt haben, ist dies TCF vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

### **4.4 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON STANDARDSOFTWARE:**

**4.4.1** Die vom Auftraggeber erworbene Standardsoftware enthält das im Auftrag bezeichnete Computerprogramm. Das Programm und ein allenfalls zugehöriges Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist dem Auftraggeber untersagt. **4.4.2** Mit dem Erwerb der Standardsoftware räumt deren Hersteller dem Auftraggeber als Lizenznehmer das Recht ein, die Software in der konkret erworbenen Version unter den darin angegebene Nutzungsbedingungen (Enduser Licence Agreement) auf die erworbene Nutzungsdauer für eigene Zwecke zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte und überhaupt jede Form der Verwertung sind ausgeschlossen. **4.4.3** Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, hat der Auftraggeber das Recht, die Software zur gleichen Zeit nur auf einem Rechner zu nutzen. Auf welchem Rechner die Nutzung erfolgt, ist dem Auftraggeber freigestellt. Nutzung ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) der Software durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung der Software und Verarbeitung der darin enthaltenen oder eingegebenen Daten durch den Computer. **4.4.4** Wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung der Software erforderlich ist, darf der Auftraggeber eine Sicherungskopie von der Software herstellen. **4.4.5** Jeglicher Eingriff, auch wenn er zur Fehlerkorrektur beabsichtigt sein sollte, Reverse Engineering oder der Versuch, die Beschaffenheit der Software zu erkunden, sind dem Auftraggeber untersagt, es sei denn, die Lizenzbedingungen gestatten derartige Handlungen. In der Software enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke oder dergleichen dürfen nicht geändert werden. **4.4.6** Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und

Verwertung der Standardsoftware behält sich deren Hersteller vor. Insbesondere hat der Auftraggeber mangels anderer Vereinbarung nicht das Recht, die Software zur gleichen Zeit auf mehr als einem Rechner zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke der Software zu verbreiten. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Auftraggebers an allen Arbeitsergebnissen, die der Auftraggeber durch bestimmungsgemäße Benutzung der Software erhält. **4.4.7** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. TCF leistet Gewähr, dass die Software zur Verwendung im Sinne der zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Auftraggeber gültigen Programmbeschreibung des Herstellers geeignet ist, nicht aber dafür, dass die Software den speziellen Anforderungen des Auftraggebers genügt. **4.4.8** Treten wesentliche, die Funktionen der Software erheblich beeinträchtigende Mängel auf, so richten sich die dem Auftraggeber zustehenden Gewährleistungsansprüche nach den vom Hersteller der Software aufgestellten Gewährleistungsbestimmungen, welche Inhalt, Umfang und Frist für die Geltendmachung festlegen. **4.4.9** Für den Fall der Vertragsaufhebung hat der Auftraggeber alle Kopien und Teilkopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

#### **4.5 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON INDIVIDUALSOFTWARE BZW. VON INTERNETANWENDUNGEN:**

**4.5.1** TCF übernimmt die Planung, Erstellung und Lieferung von Computerprogrammen oder von Internetanwendungen (beides im Folgenden kurz Software genannt) in der vereinbarten Form für die vereinbarten Anwendungsgebiete und Hardwarekonfigurationen. Nach Maßgabe der im Wege des Pflichtenhefts vereinbarten Anforderungen wird TCF die für die vorgesehenen Anwendungsgebiete funktionsfähige Software erstellen. **4.5.2** Während der Programmstellungsphase erteilt der Auftraggeber TCF unverzüglich alle Informationen, die TCF zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt. **4.5.3** Die fertiggestellte Software stellt TCF dem Auftraggeber in der vereinbarten Form zur Verfügung. Zur Abnahme der Software wird beim Auftraggeber innerhalb von sieben Werktagen ab Mitteilung der Funktionsfähigkeit die Funktionsprüfung durchgeführt. Der Auftraggeber ist zu unentgeltlicher Mitwirkung verpflichtet. **4.5.4** Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertragsgemäßen Anforderungen erfüllt. Wenn dem Auftraggeber während der Funktionsprüfung Abweichungen der Software im Verhältnis zu den Anforderungen bekannt werden, hat er TCF davon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Software von den vereinbarten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Nicht wesentliche Abweichungen sind in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festzuhalten. **4.5.5** Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm TCF schriftlich eine Frist von 10 Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. **4.5.6** An Individualsoftware (Punkt 1.7) räumt TCF dem Auftraggeber mangels anderer Vereinbarung das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, d.h. nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck und für eigene Zwecke zu nutzen. Zu einer Weitergabe an Dritte ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Alle Rechte an den im Zuge der Programmentwicklung gemachten Erfindungen verbleiben bei TCF. Diese ist berechtigt, unter Verwendung von Erkenntnissen, welche sie bei der Auftragsbefriedigung gewonnen hat, Programme ähnlicher Aufgabenstellung auch für Dritte zu entwickeln. **4.5.7** Enthält die Software auch Programme oder Programmteile dritter Hersteller, so wird TCF den Auftraggeber auf die Nutzungsbedingungen hinweisen. Die Nutzungsbedingungen dritter Softwarehersteller wird der Auftraggeber beachten und TCF in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten. **4.5.8** Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. TCF leistet Gewähr, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die nach dem Auftrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen. Unerhebliche Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht. **4.5.9** Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme. **4.5.10** Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten sind, hat der Auftraggeber TCF unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt TCF auf Verlangen in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt. **4.5.11** TCF beginnt mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung innerhalb von 36 Stunden ab Zugang der Mängelanzeige. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt TCF auf eigene Kosten. Ergibt eine Prüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann TCF einen Aufwandsersatz nach ihren allgemein berechneten Stundensätzen zusätzlich notwendiger Auslagen verlangen. **4.5.12** Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von TCF die Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

#### **4.6 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON SOFTWARE:**

**4.6.1** TCF übernimmt die Wartung der im Wege des Auftrages spezifizierten Software zu den folgenden Bedingungen. **4.6.2** Je nach Vereinbarung umfasst die Wartung entweder nur die Fehlerbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung) oder, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird, zusätzlich auch die vorbeugende regelmäßige Pflege der Software (Instandhaltung), z.B. die Einspielung von Patches und Updates. Nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, erstreckt sich die Wartung auch auf Datenbestände, die Teil der Software oder im Auftrag ausdrücklich genannt sind. **4.6.3** Die Wartung dient der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und der Beseitigung von in der Software auftretenden Fehlern und sonstigen Mängeln, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann. **4.6.4** Die Wartungspflichten beziehen sich auf die Installation der Programme auf den im Auftrag angegebenen zentralen DV-Einheiten des Auftraggebers. Die Änderung der Installation und/oder des Installationsortes ist TCF im Vorhinein schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Auftrages, wonach TCF die Wartung am geänderten Installationsort durchführen soll, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch TCF. Zusätzliche Kosten, welche durch eine Änderung des Installationsorts bei der Wartung entstehen, trägt der Auftraggeber. **4.6.5** Die Verschaffung von Nutzungsrechten an der Software dritter Hersteller, die Erstellung von DV-Programmen und die Wartung von DV-Einheiten sind nicht Gegenstand des Auftrages. Es obliegt dem Auftraggeber, die von dritten Herstellern zur Softwarenutzung erforderliche(n) Lizenz(en) in ausreichendem Umfang zu erwerben. Unterlässt der Auftraggeber dies, hält er TCF gegenüber den Softwareherstellern schad- und klaglos. **4.6.6** TCF führt die Wartung auf Anforderung des Auftraggebers zur Behebung von Fehlern und sonstigen Mängeln durch, die während der Nutzung der im Auftrag bezeichneten Programme auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden. Ein Fehler liegt vor, wenn das Programm die in seiner Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, seinen Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung des Programms verhindert oder beeinträchtigt wird. Sonstige Mängel sind Unvollkommenheiten des Programms, die dessen Funktion nicht beeinträchtigen. Zur Wartung gehört auch die einmalige Unterrichtung des Personals des Auftraggebers über Umfang und Art der durchgeführten Arbeiten. **4.6.7** Zur Fehlerbehebung gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Programms durch eine Umgehung des Fehlers. Sonstige Mängel behebt TCF dann, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Letzteres ist nicht der Fall, wenn der Mangel nur durch Neuprogrammierung wesentlicher Teile des betreffenden Programms behoben werden kann. **4.6.8** Fordert der Auftraggeber für die Software eine Wartung an, so führt TCF die Wartung nach eigener Wahl entweder vor Ort oder im Wege der Fernwartung durch. Die Reaktionszeiten ergeben sich aus dem Auftrag. **4.6.9** Die Wartung erfolgt mangels anderer Vereinbarung an Werktagen zwischen 9.00 und 17.00 Uhr. **4.6.10** TCF wird sich bemühen, innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit den Auftraggeber telefonisch zu kontaktieren und die Maßnahmen zur Störungsbehebung zu beginnen. Die Dauer der Reaktionszeit hängt von der Schwere der konkret aufgetretenen Funktionsstörung ab und beträgt mangels anderer Vereinbarung **4.6.10.1** bei Störungen, die den Betrieb des Gesamtsystems in einer Weise beeinträchtigen, dass dem Auftraggeber die Ausübung seiner Unternehmenstätigkeit unmöglich wird; 24 Stunden; **4.6.10.2** bei Störungen, die das Erreichen der mit dem Gesamtsystem zur Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit beabsichtigten Arbeitsergebnisse nur mit erheblichem Mehraufwand zulassen; 2 Werktage; **4.6.10.3** bei allen anderen Arten von Funktionsstörungen; 10 Werktage.

**4.6.11** Für die Wartungsbereitschaft und die durch TCF erbrachten Wartungsleistungen schuldet der Auftraggeber regelmäßige Wartungsentgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Vereinbarung. Über die im jeweiligen Abrechnungszeitraum durch TCF erbrachten Wartungsleistungen erhält der Auftraggeber einen Leistungsbericht (Tätigkeitsnachweis). Bezweifelt der Auftraggeber die Richtigkeit des Berichtes, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 5 Werktagen schriftlich zu erheben, andernfalls gelten der Bericht als genehmigt und die darin verzeichneten Leistungen als abgenommen. Mit dem Wartungsentgelt ist der telefonische Service (Fernwartung) abgefolten, nicht aber allenfalls erforderlicher Vor-Ort-Service oder Diagnose sowie Fehlerbehebung im Betrieb von TCF. **4.6.12** Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind **4.6.12.1** Wartung außerhalb der in Punkt 4.6.9 genannten Zeiten; **4.6.12.2** Wartung von Software, die nicht unter den vom Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden, ferner Wartungsleistungen, die notwendig werden durch auftraggeberseitige Nichteinhaltung der in der Anwendungsdokumentation der Programme enthaltenen Anweisungen, durch andere Formen der Fehlbedienung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Programme oder der Datenträger, auf denen sie aufgezeichnet sind; **4.6.12.3** Wartung von Software, die durch auftraggeberseitige Programmierarbeiten verändert wurden; **4.6.12.4** Wartung von Programnteilen, die nicht zur Originalfassung der im Auftrag bezeichneten Software gehören; **4.6.12.5** Wartung von solchen Programnteilen, deren Funktion von anderen Programmen abhängt, es sei denn, zwischen dem Auftraggeber und TCF besteht ein entsprechender Wartungsvertrag auch für diese anderen Programme; **4.6.12.6** Änderung oder Anpassung der Software an geänderte Nutzungserfordernisse oder an geänderte oder neue DV-Einheiten des Auftraggebers; **4.6.12.7** die Unterrichtung des Personals des Auftraggebers über den in Punkt 4.6.6 angegebenen Rahmen hinaus; **4.6.12.8** die Erstellung oder Überlassung von Software oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von DV-Einheiten. **4.6.13** Zusätzliche Leistungen der in Punkt 4.6.12 beschriebenen Art wird TCF auf Wunsch des Auftraggebers erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend technisches Personal zur Verfügung steht. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, die im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der Auftraggeber unabhängig vom vereinbarten Wartungsentgelt nach der aktuellen allgemein gültigen Preisliste von TCF zu vergüten. Gesondertes Entgelt gebührt TCF ferner für jene Wartungsarbeiten am Installationsort, welche sich insofern als überflüssig herausstellen, als die Programmfehler schon aufgrund der von TCF telefonisch gewährten Unterstützung zu beseitigen gewesen wären. **4.6.14** Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Auftraggeber die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von TCF zu beachten. Im Rahmen des Zumutbaren trifft der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder der sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen sowie von Speicherausgängen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung der Fehler oder der sonstigen Mängel geeigneter Unterlagen. **4.6.15** Der Auftraggeber gestattet TCF Zugang zu den im Auftrag angegebenen DV-Einheiten, auf denen die dort bezeichneten Programme installiert sind. Er hält die für die Durchführung örtlicher Wartungsarbeiten notwendigen technischen Einrichtungen, wie Stromversorgung, Telefonanschlüsse und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese kostenlos zur Verfügung. TCF ist von ihrer Wartungsverpflichtung befreit, so lange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Seine Entgeltzahlungspflicht ist davon nicht berührt. **4.6.16** Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Wartung entstehen, können beide Vertragsteile frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die im Zuge der Wartungsarbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden. **4.6.17** Für auftraggeberereignete Programme und für Programme, an denen der Auftraggeber das Recht besitzt, sie zu bearbeiten oder zu ändern und die bearbeiteten oder geänderten Programme zu benutzen, räumt der Auftraggeber TCF das Recht ein, Bearbeitungen oder Änderungen im Rahmen der Wartungsarbeiten durchzuführen. Von allfälligen Ansprüchen, die Dritte wegen der Bearbeitungen oder Änderungen geltend machen, hält der Auftraggeber TCF schad- und klaglos.

#### **4.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS HOSTING VON WEBSITES ODER ANDEREN INTERNETANWENDUNGEN:**

**4.7.1** Übernimmt TCF zusätzlich zur Gestaltung und Erstellung einer Website und/oder der Programmierung anderer Internetanwendungen auch deren Hosting (Punkt 1.8), um diese über das Internet abrufbar zu machen, so begründet dies mangels anders lautender Vereinbarung ein eigenes Vertragsverhältnis, das ausschließlich die Überlassung von (Server-)Speicherplatz samt Bereitstellung von Rechenkapazität zum Gegenstand hat (= Hostingvertrag). Dieses besteht parallel zu dem über die Gestaltung und Erstellung der Website oder der Programmierung von Internetanwendungen erteilten Auftrag (= Werkvertrag) und ist rechtlich selbstständig, so dass die Aufhebung oder Beendigung des Hostingvertrages den Bestand des Werkvertrages nicht berührt. **4.7.2** Der Speicherplatz wird als virtueller Server in einer für die Website ausreichenden Größe bereitgestellt. **4.7.3** Die Art der Anbindung, über die im Wege des Internets auf den virtuellen Server zugegriffen werden kann, richtet sich nach der Vereinbarung. Die zur Anbindung erforderlichen Leitungen sind nicht Gegenstand der durch TCF im Rahmen des Hosting geschuldeten Leistungen. **4.7.4** TCF stellt im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten sicher, dass der virtuelle Server (Punkt 4.7.2) für eingehende Anfragen ansprechbar und die Programme oder Daten des Auftraggebers abrufbar (Datendownstream) sowie die übertragenen Daten Speicherbar sind (Datenupstream). **4.7.5** Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, trägt TCF dafür Sorge, dass der Server während der Kernzeiten werktäglich zwischen 8.00 und 18.00 Uhr verfügbar ist. TCF garantiert ausdrücklich keine 100% Verfügbarkeit der Server. TCF ist bestrebt die Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Verfügbarkeit des Servers ist gegeben, wenn der Server im Wesentlichen betriebsbereit ist. Als Betriebsunterbrechungszeiten zählen alle dokumentierten Verfügbarkeitsunterbrechungen von zumindest zweiminütiger Dauer. Nicht einbezogen werden technisch bedingte Unterbrechungszeiten etwa während der Durchführung von Wartungsarbeiten. **4.7.6** Für das Hosting schuldet der Auftraggeber regelmäßige fixe Entgelte, welche der Auftraggeber pro Abrechnungszeitraum im Vorhinein zu entrichten hat. Mangels anderer Vereinbarung ist Abrechnungszeitraum der Kalendermonat. Die Höhe regelmäßiger fixer Entgelte richtet sich im ersten Abrechnungszeitraum nach Vertragsabschlussliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen. Dieselbe Regelung gilt im Fall der Vertragsbeendigung für den letzten Abrechnungszeitraum sinngemäß. **4.7.7** Aus wichtigem Grund ist TCF zu gänzlicher Einstellung der Leistungserbringung (Sperrung der Verfügbarkeit) berechtigt; dies etwa, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber die vereinbarten Dienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbräuchlich nutzt, bei der Nutzung die Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiesgesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, Telekommunikationsgesetz etc.) nicht beachtet oder eine missbräuchliche oder sonst rechtswidrige Nutzung durch Dritte duldet oder seine Zahlungspflichten gegenüber TCF nicht oder nicht vollständig einhält. **4.7.8** Der Auftraggeber trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperrung die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperrung erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperrung weggefallen sind und der Auftraggeber die angefallenen Kosten und TCF sonst gebührende Ansprüche bezahlt hat.

#### **5 Inhalt und Umfang der Rechteinräumung**

**5.1** Die Ergebnisse der von TCF erbrachten Leistungen, insbesondere die Erstellung von Individualsoftware, von Internetanwendungen oder das Layout von Zeitschriften und Prospekten, die Gestaltung von Corporate Design (Gestaltung von Firmenlogos, Marken, Geschäftspapieren und Plakaten), die Gestaltung und Erstellung von Websites und dergleichen sind nach Maßgabe der urheberrechtlichen Bestimmungen als Werke im Sinne des Urheberrechts geschützt. **5.2** Der Auftraggeber ist zur Nutzung dieser Leistungen nur im Rahmen der ihm durch TCF ausdrücklich eingeräumten Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte befugt. Die Rechteinräumung, welche Rechte für welche Zeiträume und welche räumlichen Gebiete dem Auftraggeber zustehen, bedarf bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform. Im Fall der Erstellung von Software hat der Auftraggeber Anspruch auf Überlassung des Source-Codes ausnahmsweise nur dann, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist dem Auftraggeber aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung der Source-Code zu überlassen, so ist er nicht berechtigt, den Source-Code zu bearbeiten, abzuändern, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. **5.3** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Höhe der TCF gebührenden Vergütung nach dem Umfang der Rechteinräumung richtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die von TCF erbrachten Leistungen ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, d.h. nur für

den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden. Werden diese Leistungen über die vereinbarte Form, den vereinbarten Zweck und/oder Umfang hinaus genutzt, so hat der Auftraggeber hierfür ein weiteres zusätzliches angemessenes Honorar an TCF zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Neuauflage eines Druck- oder sonstigen Werkes. **5.4** Mangels schriftlicher Einräumung konkreter Nutzungsrechte stellt das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der an TCF beauftragten Leistungen dar. Für die darüber hinausgehende Rechteinräumung gebührt TCF ein gesondertes angemessenes Honorar. **5.5** Erst nach vollständiger Zahlung des Honorars ist der Auftraggeber berechtigt, die von TCF erbrachten Leistungen zum vereinbarten Zweck, in der vereinbarten Art und im vereinbarten Umfang zu nutzen. Ohne schriftliche Genehmigung durch TCF dürfen deren Leistungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind untersagt. **5.6** Die Originale erstellter Entwürfe verbleiben im Eigentum von TCF. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Originale auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich an TCF herauszugeben. Eine Archivierung bedarf besonderer Vereinbarung. **5.7** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TCF ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ihm eingeräumte Nutzungs- oder Verwertungsrechte, ganz gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen. **5.8** TCF ist zur Angabe ihrer Firma einschließlich Anbringung des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihr entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

## **6 Sicherheitsleistung**

**6.1** TCF ist berechtigt, die Durchführung von Aufträgen von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form verlangter Sicherheitsleistung (z. B. Bankgarantie, Kaution etc.) zu bestimmen. **6.2** Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Auftraggeber rechtfertigen, ist TCF auch nachträglich berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen. **6.3** Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nachteilig verändert haben oder der begründete Verdacht besteht, dass diese sich zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

## **7 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

**7.1** Für die durch TCF erbrachten Leistungen schuldet der Auftraggeber Entgelte, deren Art und Höhe der Vertrag bestimmt. Mangels konkreter Vereinbarung hat TCF Anspruch gegen den Auftraggeber auf Zahlung eines angemessenen Honorars, dessen Höhe sich im Fall der Erbringung von Leistungen auf dem Gebiete des Werbegrafik-Designs nach den zum Abrechnungszeitpunkt geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktcommunication herausgegebenen Honorarrichtlinien für Werbegrafik-Designer richtet. Für Leistungen, etwa für Wartungs- oder Serviceleistungen gemäß Punkt 4.3.10, deren Erbringung in den vereinbarten Entgelten nicht enthalten ist, schuldet der Auftraggeber eine Abgeltung, deren Höhe sich mangels anderer Vereinbarung aus der jeweils aktuellen allgemein gültigen Preisliste von TCF ergibt. **7.2** Bei Aufträgen, welche mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist TCF berechtigt, nach Erfüllung (Lieferung und/oder Leistungserbringung auf andere Art) jeder einzelnen Einheit oder jedes Arbeitsschrittes den darauf entfallenden Teil des Gesamthonorars in Rechnung zu stellen. **7.3** Bei Urheberrechtlich geschützten Leistungen von TCF, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Einräumung der Nutzungsrechte. **7.4** Je nach Gegenstand des Auftrages, wonach TCF nur eine einmalige Leistung (etwa Verkauf von Hardware, Erstellung von Individualsoftware oder von Internetanwendungen, Erbringung von Leistungen auf dem Gebiete des Werbegrafik-Designs) oder aber fortlaufend Leistungen erbringt (Wartung von Hardware, Hosting von Websites), bestehen die vom Auftraggeber geschuldeten Entgelte entweder in Einmalzahlungen (Kaufpreis, Werklohn etc.) oder aber in regelmäßigen fixen Entgelten, welche der Auftraggeber pro Abrechnungszeitraum zu entrichten hat. Die Höhe regelmäßiger fixer Entgelte richtet sich im ersten Abrechnungszeitraum nach Vertragsabschluss aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen. Dieselbe Regelung gilt im Fall der Vertragsbeendigung für den letzten Abrechnungszeitraum sinngemäß. Mit den Entgelten sind Installationsleistungen nur dann abgegolten, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird. Andernfalls gebührt gesonderter Aufwandsersatz. Kosten für die Nutzung von Übertragungseinrichtungen oder -leitungen sind in den Entgelten nicht enthalten. Nebenkosten wie etwa Reise- sowie Unterbringungskosten, Verpackungs-, Transport-, Versandspesen oder dergleichen hat der Auftraggeber gesondert zu ersetzen. **7.5** Alle in den Auftragsunterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer und ohne sonstige allenfalls anfallende Steuern und Gebühren, die der Auftraggeber gesondert trägt. **7.7** Einmalzahlungen und Nebenkosten (Punkte 7.4 und 7.5) sind prompt bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. **7.8** Regelmäßige Entgelte (Punkt 7.4) gelangen periodenweise zur Verrechnung. Der Abrechnungszeitraum ergibt sich aus dem Vertrag. Mangels anderer Vereinbarung ist Abrechnungszeitraum der Kalendermonat. Regelmäßige Entgelte sind am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums im Nachhinein zur Zahlung fällig. TCF ist berechtigt, der Verrechnung der Entgelte einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen. **7.9** Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Auftraggeber allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf (gerichtliche und/oder außergerichtliche) Einbringungskosten, dann auf Verzugszinsen und erst danach auf sonstige offene Forderungen angerechnet. Bei Vorhandensein mehrerer Forderungen werden einladende Zahlungen in der beschriebenen Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung samt Nebengebühren angerechnet. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn TCF über den Betrag verfügen kann. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die Ware als Eigentum von TCF.

## **8 Zahlungsverzug**

**8.1** Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. **8.2** Außer den Zinsen und anderer von ihm verschuldeter Schäden und anfallender Spesen und Barauslagen hat der Auftraggeber bei Zahlungsverzug TCF sämtliche Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, deren Höhe sich nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, richtet. Diese Kosten gebühren TCF auch dann, wenn sie die Betriebsmaßnahmen selbst vornimmt. Als Mindestbearbeitungsentgelt hat der Auftraggeber pro Korrespondenzstück den Betrag von EUR 7,50 exklusive Umsatzsteuer zu bezahlen.

## **9 Gewährleistung und Haftung**

**9.1** Gelieferte Leistungen (Ware) untersucht der Auftraggeber unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige Mängel. Zeigt sich ein Mangel, hat der Auftraggeber TCF unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen solchen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Wird dem Auftraggeber die Ware durch einen von TCF beauftragten Zustelldienst überbracht und ist an der Verpackung der Ware oder an ihr selbst eine Beschädigung welcher Art immer äußerlich sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber die Beschädigung bei sonstigem Anschluss der TCF treffenden Haftung dem Zustelldienst gegenüber anzuzeigen. **9.2** Preisminderung oder Wandlung kann der Auftraggeber nur fordern, wenn die Verbesserung und der Austausch nicht möglich sind, für TCF mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären oder wenn TCF dem Verlangen des Auftraggebers nicht oder nicht in angemessener, zumindest zweiwöchiger Frist nachkommt (Vorrang der Verbesserung und des Austauschs). **9.3** Wird TCF für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber TCF den entstandenen Aufwand zu ersetzen. **9.4** Darüber hinaus richten sich allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware. **9.5** TCF haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet TCF nur für Personenschäden. Die Haftung ist mit der Höhe des im Zuge der Auftragserteilung vereinbarten Gesamthonorars begrenzt. Für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet TCF nicht. **9.6** Schadenersatzansprüche gegen TCF verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers vom Schaden. Die gelieferten Produkte sind nur für die übliche private oder kommerzielle Verwendung

geeignet, nicht jedoch für eine Verwendung in kritischen Sicherheitssystemen, Kernkraftwerken oder medizinischen Geräten mit lebenserhaltender Funktion. Für Schäden, die sich aus einer solchen Verwendung oder einem vergleichbaren Einsatz ergeben, steht TCF nicht ein. **9.7** Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von TCF nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Soweit TCF auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag geben, haftet TCF nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. Die Freigabe von Produkten und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an TCF, stellt er ihn von der Haftung frei. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung durch TCF nicht ausgeschlossen.

## **10 Verwendung von Benutzerdaten**

**10.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Benutzerdaten (Benutzerkennung, Username, Kennwort, PIN und andere Informationen), die nur dem Auftraggeber zum Zwecke seiner Identifizierung gegenüber TCF mitgeteilt werden, geheim zu halten. Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere, seine Benutzerdaten sorgfältig aufzubewahren und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen. **10.2** Der Auftraggeber wird TCF von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch verständigen. Er hat jeden Schaden zu ersetzen, den er durch missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten schuldhaft verursacht.

## **11 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

**11.1** TCF und der Auftraggeber werden Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertragsteils stammen und als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände zweifelsfrei als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Auftrages hinaus geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtungen werden die Vertragsteile auf ihre Angestellten und Beauftragten übertragen. **11.2** Unter vertraulichen Informationen (Punkt 11.1) werden alle Informationen verstanden, die ein Vertragsteil dem anderen auf welche Weise immer (schriftlich, mündlich oder in Form von Plänen, Dokumentationen etc.) mitteilt, insbesondere technische Daten, Kundendaten, Einkaufsbedingungen und Verträge, Daten über Mitarbeiter, Lieferanten und Vertriebspartner, Know-how, Produktideen, Daten betreffend Forschung, Entwicklung, Produktion, Technologie, Finanzen, Kostenstrukturen, Marketingaktivitäten und allenfalls dem Kommunikationsgeheimnis unterliegende Daten. **11.3** Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind jedenfalls Informationen, die **11.3.1** rechtmäßig von einem Dritten zugegangen oder der Öffentlichkeit nachweislich auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugänglich sind; **11.3.2** von Mitarbeitern eines Vertragsteils eigenständig entwickelt werden; **11.3.3** dem, die Informationen erlangenden Vertragsteil zur Zeit der Informationserteilung durch den anderen Vertragsteil bereits bekannt sind; **11.3.4** von dem, die Information mitteilenden Vertragsteil durch schriftliche Einverständniserklärung zur Bekanntgabe an Dritte ausdrücklich freigegeben werden; **11.3.5** aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden müssen.

## **12 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

**12.1** Aufträge, die eine durch TCF einmalig zu erbringende Leistung (Verkauf von Hardware, Erstellung von Individualsoftware bzw. von Internetanwendungen etc.) zum Gegenstand haben, begründen Zielschlussverhältnisse. Bei diesen richten sich Rücktrittsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. **12.2** Rechte zur Nutzung von Software (Punkte 4.4 und 4.5) werden auf die vereinbarte Zeit eingeräumt. Verstößt jedoch der Auftraggeber gegen die Nutzungsbedingungen, ist TCF auch vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer berechtigt, dem Auftraggeber unter Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung zu untersagen. Eine solcherart erklärte Vertragsauflösung verleiht dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche, bereits entrichtete Entgelte zurückzufordern. **12.3** Alle anderen Verträge (Wartung von Hardware, Hosting von Websites, Housing und dgl.) werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, begründen somit Dauerschuldverhältnisse und können jederzeit von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden. **12.4** Auf unbestimmte Zeit oder kraft besonderer Vereinbarung befristet abgeschlossene Verträge können aus wichtigem Grund von jedem Vertragsteil jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der TCF zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor **12.4.1** bei Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen; **12.4.2** wenn der Auftraggeber selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Auftragserteilung über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis TCF den Auftrag nicht übernehmen hätte; **12.4.3** bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren oder Zahlungsverfahrensverfahren, bei Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens; **12.4.4** bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder, ist der Auftraggeber juristische Person, bei Liquidation; **12.4.5** wenn der Auftraggeber gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind.

## **13 Sonstige Bestimmungen**

**13.1** Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. **13.2** Für das Vertragsverhältnis rechtserhebliche Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden. **13.3** Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde angesichts seiner Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. **13.4** Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Aufträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist deutsches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden. **13.5** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Dessau.